

Benutzungsordnung ANLAGE 1

Hausordnung

1. Die Josef-Merz-Halle wird von der Gemeinde Aichhalden (Vermieterin) verwaltet. Sie übt das Hausrecht aus. Den Weisungen des Hausmeisters bzw. der zuständigen Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Bei einer Sonderveranstaltung hat der jeweilige Veranstalter als Mieter das Hausrecht, bei Übungsabenden der Übungsleiter und beim Sportunterricht der Aufsicht führende Lehrer. Der das Hausrecht Ausübende kann Störer ermahnen, Verweisung aus der Halle androhen und kann bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung aus der Halle verweisen. Der Hausmeister kann die Halle jederzeit kontrollieren und Anweisungen erteilen. Stellt er Verstöße gegen die Hausordnung fest, hat er den Veranstalter, den Übungsleiter oder den Sportlehrer auf seine Pflichten aus dieser Benutzungsordnung hinzuweisen. Bei wiederholten Verstößen kann die Gemeinde die Halle für den Mieter, den Verein oder die Schule zeitweilig oder dauernd sperren.
2. Bei der Aufstellung von Stühlen und/oder Tischen sind die vom Landratsamt Rottweil genehmigten Bestuhlungspläne verbindlich einzuhalten. Diese liegen in der Josef-Merz-Halle zur Einsicht aus.
3. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Ausgänge und Notausgänge sowohl von innen als auch von außen jederzeit freigehalten werden.
4. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten.
5. Die technischen Anlagen, insbesondere bühnentechnische Einrichtungen, Beschallungsanlage, Beleuchtung und Ähnliches dürfen aus Sicherheitsgründen nur von der mit den technischen Anlagen vertrauten Aufsicht führenden Person bedient werden.
6. Zum Küchenbereich, dem Bühnenbereich sowie zum Regieraum haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt. Die Räume sind entsprechend geschlossen zu halten.
7. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
8. In sämtlichen Räumen der Josef-Merz-Halle besteht absolutes Rauchverbot.
9. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt geräumt werden. Dies gilt sowohl für den Aufenthalt von Personen als auch für die Entfernung eingebrachter Gegenstände. Sofern dies nicht möglich ist, ist dies mit dem nächsten Nutzer abzustimmen. Der Schulsportbetrieb ist zu gewährleisten.
10. Der Mieter ist verpflichtet, das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden. Abfälle hat der Mieter einzusammeln und auf seine Kosten zu entsorgen.

11. Tiere dürfen zu den Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitgenommen werden (Ausnahme: Blindenhunde).
12. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld und Wertgegenständen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Sporthalle abgestellte Fahrzeuge.
13. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von 4 Wochen, werden die Fundsachen beim Bürgerbüro abgegeben, welches über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
14. Nach Verlassen der Halle ist der Nutzer/Veranstalter verpflichtet, den Schlüsselschalter für die Beleuchtung zu betätigen und die Halle abzuschließen.

Benutzungsordnung ANLAGE 2

Benutzungsvorschriften für den Sportbetrieb

1. Die Josef-Merz-Halle darf nur in Begleitung eines Aufsicht führenden Lehrers bzw. eines Übungsleiters betreten und benutzt werden. Die Aufsicht führende Person ist für die einzelne Gruppe verantwortlich, hat dauernd anwesend zu sein und die Halle als letztes zu verlassen.
2. Räume, Einrichtungen und Gegenstände der Josef-Merz-Halle sowie die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln. Der Aufsicht führende Lehrer bzw. Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Urheber von mutwilligen Beschädigungen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen namentlich dem Hausmeister gemeldet werden.
3. Der Hallenboden der Josef-Merz-Halle darf nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
4. Die Turngeräte können im Rahmen des Sportunterrichts und der Übungsabende benutzt werden. Die Turngeräte sind von der Aufsicht führenden Person unmittelbar vor Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Der Aufsicht führende Lehrer bzw. Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vollzählig und in einwandfreiem Zustand wieder an den ursprünglichen Standort zurückgebracht werden. Zur Schonung der Geräte und des Hallenbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Ziehen von Turngeräten auf dem Hallenboden ist nicht gestattet.
5. Mit Bällen dürfen in der Halle nur solche Übungen und Spiele durchgeführt werden, bei denen Beschmutzungen der Wände oder Beschädigungen an den Einrichtungsgegenständen ausgeschlossen sind. Schleuderballspiele und Übungen mit Hartbällen sind nicht erlaubt.
6. Stemmübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Das Stoßen und Fallenlassen schwerer Gegenstände, wie Stäbe, Kugeln, Hanteln und dergleichen auf den Hallenboden ist zu vermeiden.
7. In allen Bereichen der Josef-Merz-Halle ist die Verwendung von Harzen und ähnlichen Haftmitteln strikt verboten.
8. Für den Übungsbetrieb steht die Halle im Rahmen des Belegungsplanes in der Regel ab 14:00 Uhr zur Verfügung, sofern kein Schulsportbetrieb stattfindet, der grundsätzlich Vorrang hat. Übungsabende sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Halle um 24:00 Uhr geräumt ist.

Benutzungsordnung ANLAGE 3

Benutzungsvorschriften für Sonderveranstaltungen

1. Bei allen Veranstaltungen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anwohner in ihrer Nachtruhe nicht über Gebühr gestört werden.
Die Ausgabe von Speisen und Getränken richtet sich nach der Gestattung nach § 12 GastG (Schankerlaubnis).
Die gesetzlichen Sperrzeiten sind einzuhalten.
2. Bei Bedarf ist der PVC –Schutzboden durch den Veranstalter auszulegen und zu verkleben. Nach der Reinigung ist der Schutzboden wieder durch den Veranstalter abzubauen und einzulagern. Die Entscheidung darüber trifft der Hausmeister.
3. Die Bewirtschaftung mit Speisen und Getränken obliegt dem Veranstalter. Bzgl. den Speisen und Getränken ist er nicht an einen bestimmten Lieferanten gebunden. Vereinbarungen innerhalb der Vereinsgemeinschaft bleiben unberührt.
4. Der Aufbau der Stühle und Tische, welcher in der Regel nicht vor 14:00 Uhr stattfinden darf, und der Abbau erfolgt durch den Veranstalter.
5. Bei mehrtägigen Veranstaltungen obliegt eine evtl. erforderliche Zwischenreinigung dem Veranstalter.